

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0001/2009

Auskunft erteilt:

Frau Kratz-Trutti/Herr Heintze

Ruf:

492 51 30/492 58 45

E-Mail:

KratzTrutti@stadt-muenster.de

Heintze@stadt-muenster.de

Datum:

02.01.2009

Betrifft

Die Neuregelungen durch das Kinderförderungsgesetz und deren Auswirkungen insbesondere auf das Handlungsfeld der Kindertagespflege

Beratungsfolge

28.01.2009 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Bericht

Bericht:

1. Einleitung

Das Kinderförderungsgesetz wurde vom Deutschen Bundestag am 29. September 2008 beschlossen. Dem Gesetzentwurf hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 07. November 2008 zugestimmt, so dass das Gesetz schließlich am 16. Dezember 2008 in Kraft treten konnte.

Das Kinderförderungsgesetz (KiföG) – ein sog. Artikelgesetz, was die gleichzeitige Veränderung mehrerer Gesetze beinhaltet – soll die gesetzliche Grundlage für die Ausweitung des Betreuungsangebotes insbesondere für Kinder unter drei Jahren schaffen. Bis zum Jahr 2013 soll schrittweise ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren (u3) geschaffen werden. Bundesweit soll durchschnittlich für 35 % der u3-Kinder ein Kinderbetreuungsplatz (in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege) geschaffen werden. Ab dem 1. August 2013 soll dann der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr an in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege abgedeckt werden. Das Gesetz beinhaltet im Wesentlichen Änderungen im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege, auf die sich dieser Bericht konzentrieren wird.

Der Bund unterstützt den Ausbau bis 2013 zu einem Drittel mit insgesamt 4 Milliarden €. Davon sind 2,15 Milliarden € für Investitionen und 1,85 Milliarden € zur Unterstützung der Betriebskosten vorgesehen.

2. Zentrale Inhalte des Kinderförderungsgesetzes

Zu den wesentlichen Änderungen des neuen Kinderförderungsgesetzes bezogen auf das SGB VIII gehören insbesondere:

- § 16 SGB VIII, Einführung eines Betreuungsgeldes für die Eltern, die ihre 1 – 3 Jahre alten Kinder nicht in Kitas betreuen lassen wollen. Die konkrete Ausgestaltung soll zum Jahr 2013 geklärt werden.
- § 23 SGB VIII, Förderung in Kindertagespflege: Das Berufsbild der Tageseltern soll attraktiver und professioneller werden, u. a. Konkretisierung des Beitrags der Förderleistung, Sicherung und Verbesserung der Qualifizierung, Übernahme der hälftigen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (bereits zum 01.01.2009). (vgl. Punkt 3 dieser Vorlage)
- § 24 SGB VIII, Anspruch auf Förderung in Kita und Kindertagespflege: § 24 wird zweimal geändert: die erste Änderung gilt bis 31. Juli 2013, die zweite Änderung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Ab dann gilt ein Rechtsanspruch für 1- bis 3-jährige Kinder auf frühkindliche Förderung.
- § 24 a SGB VIII, gibt Vorgaben für den stufenweisen Ausbau der u3-Betreuung bis 2013
- § 43 SGB VIII, Erlaubnis zur Kindertagespflege: Die Höchstgrenze wird auf fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder festgelegt und die Erteilung von Nebenbestimmungen ist möglich. Rechtsanspruch in allen Fragen zur Kindertagespflege.

Im Anhang der Berichtsvorlage sind die Inhalte des Kinderförderungsgesetzes ausführlich in einer Übersicht zusammengestellt (vgl. Anlage).

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen wird genauso wie in der Kindertagespflege der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr festgeschrieben. Dieser Rechtsanspruch ist ab dem 1. August 2013 wirksam. Bis dahin gibt es für den öffentlichen Jugendhilfeträger eine Verpflichtung zu einem schrittweisen bedarfsgerechten Ausbau. Für die Ausbauphasen bis 2013 gelten nun für die Förderung unter dreijähriger Kinder erweiterte Bedarfskriterien. Die im TAG formulierten Mindestkriterien werden (§ 24 Abs 3. alte Fassung) auf weitere Fallgruppen erweitert. Danach sind neben den bisherigen Fallgruppen (Arbeitende, SGB II Bezieher, Personen in berufliche Bildungsmaßnahmen oder in schulischer Ausbildung oder in Hochschulausbildung) nun auch Kinder zu fördern, die durch diese Leistung in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gestärkt werden sollen: Zudem sind zukünftig auch Kinder von arbeitssuchenden Eltern zu fördern.

3. Veränderungen im Bereich der Kindertagespflege

3.1 Kindertagespflege als eigenständige Betreuungsform

Dem KiföG sind bezüglich der Kindertagespflege zwei wichtige gesetzliche Veränderungen am SGB VIII vorausgegangen: zum 01.01.2005 das Tagesbetreuungsgesetz (TAG, qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung) und 01.10.2005 das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK).

Seit Inkrafttreten von TAG und KICK wird im SGB VIII von einer Gleichrangigkeit von Kindertagespflege und Tageseinrichtungen ausgegangen. Inhaltlich erstreckt sich ihr Auftrag auf drei Bereiche: die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder. Das zum 01.08.2008 in Kraft getretene Kinderbildungsgesetz (KiBiz, Landesgesetz) unterstreicht und konkretisiert die gesetzlichen Bestimmungen im SGB VIII. In § 3 KiBiz wird von einem eigenständigen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege ausgegangen.

3.2 Professionalisierung der Kindertagespflege

Eine Folge der gesetzlichen Veränderungen ist die Aufwertung der Kindertagespflege als eigenständige Betreuungsform. Entsprechend sind die qualitativen Anforderungen an die Kindertagespflege gestiegen. Die Qualifizierung der in der Kindertagespflege tätigen Personen muss diesen Anforderungen gerecht werden. Daher bedarf es der Weiterentwicklung des Gesamtsystems der Kindertagespflege.

Mit dem KiföG ist nun innerhalb weniger Jahre die dritte Veränderung am SGB VIII vorgenommen worden, die maßgeblich Einfluss auf die Rahmenbedingung der Kindertagespflege nimmt. Ziel des Gesetzgebers war es u. a. die Kindertagespflege zu professionalisieren und die leistungsgerechte Bezahlung der in der Kindertagespflege Tätigen einzufordern. Die Bundesregierung führt in der Begründung zum KiföG hierzu aus: „Es ist insbesondere erforderlich, die Kindertagespflege zu einem Berufsbild weiter zu entwickeln, das für Eltern, Kinder und Tagespflegepersonen attraktiv ist. Durch fachlich notwendige und geeignete finanzielle Rahmenbedingungen soll die Gewähr dafür gegeben werden, dass qualifiziertes Personal für diese verantwortungsvolle Aufgabe gewonnen werden kann“.

Tagespflegepersonen arbeiten in der Regel als Selbständige in ihren eigenen oder nun auch vermehrt in angemieteten Räumen. Kinderfrauen arbeiten im Haushalt der Eltern. Sie arbeiten z. T. als Selbständige oder aber auch im Anstellungsverhältnis.

3.3 Zusammensetzung der Geldleistung an die Tagespflegeperson gemäß KiföG

Die Höhe der laufenden Geldleistung setzt sich gemäß § 23 SGB VIII aus der Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und den Betrag zur Anerkennung der Förderleistung zusammen. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ist leistungsgerecht (neu) auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl der Kinder sowie deren Förderbedarf zu berücksichtigen (neu). Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom öffentlichen Jugendhilfeträger festgelegt.

Des Weiteren sind nachgewiesene und angemessene Aufwendungen für die Sozial- und Unfallversicherung (z. T. anteilig) durch den öffentlichen Jugendhilfeträger zu erstatten. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Erstattungen:

- a. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zur **Unfallversicherung**
- b. **hälftige** Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen **Alterssicherung** (bisher: Höchstbetrag 39 € monatlich, nun bildet die Berechnungsgrundlage der tatsächliche Rentenbeitrag(neu))
- c. **hälftige** Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen **Kranken- und Pflegeversicherung** (neu)

Zusammenfassend ist festzustellen, dass folgende Regelungen in der Finanzierung der Kindertagespflege neu sind:

- der leistungsgerechte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der Leistung, der Anzahl der Kinder sowie deren Förderbedarf)

3.4 Bestehende finanzielle Regelung für die Kindertagespflege in der Stadt Münster

Mit der Vorlage Ausbau der Kindertagesbetreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren (V/0289/2005) wurde in der Stadt Münster ab August 2005 in Anlehnung an ein Gutachten des Deutschen Jugendinstituts (DJI) ein an der Qualifizierung der Tagespflegeperson gestaffelte Bezahlung eingeführt.

Stufe 1: Sofern Eltern eine Betreuungsperson vorschlagen und diese für die notwendige Betreuung des Kindes geeignet ist, wird dieser eine Geldleistung in Höhe von 2,00 € pro Stunde und Kind bezahlt.

Stufe 2: Tagesmütter und Tagesväter mit einer Grundqualifizierung von 42 Stunden erhalten eine Geldleistung in Höhe von 3,00 € pro Stunde und Kind.

Stufe 3: Tagesmütter und Tagesväter mit insgesamt 160 Ausbildungsstunden erhalten eine Geldleistung in Höhe von 4,00 € pro Stunde und Kind. Dasselbe gilt für Erzieherinnen oder Sozialpädagoginnen, die Vorbereitungs- und Erste-Hilfe-Kurs abgeleistet haben.

Jeweils 1,30 € pro Stunde und Kind sind hiervon für die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand. Der Differenzbetrag ist zur Anerkennung der Förderleistung, d. h. 0,70 € in der Stufe 1, 1,70 € in der Stufe 2 und 2,70 € in der Stufe 3.

Die Kopplung der Geldleistung an Qualifikation der Tagespflegeperson hat sich bewährt. Seit 2005 steigt der Betreuungsstundenanteil, der von qualifizierten Tageseltern erbracht wird, kontinuierlich an. Darüber hinaus berücksichtigt die Regelung der Stadt Münster schon jetzt den zeitlichen Umfang der Leistung und die Anzahl der betreuten Kinder.

3.5 Veränderung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege ab 01.01.2009

Neben den Veränderungen aufgrund des KiföG wurden zum 01.01.2009 die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege verändert. Ab 2009 werden die Geldleistungen, die die öffentlichen Jugendhilfeträger in der Kindertagespflege zahlen, genauso behandelt wie Einnahmen von privater Seite. Sie sind nun zu versteuern. Nur die vom öffentlichen Jugendhilfeträger zu leistenden Erstattungen der Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bleiben steuerfrei.

Allerdings ist die Geldleistung nicht in voller Höhe zu versteuern. Vielmehr ist zuvor der Gewinn durch Abzug der Betriebsausgabenpauschale von den Einnahmen zu ermitteln. Die Pauschale beträgt ab 2009 bei einer Ganztagsbetreuung (8 Stunden oder mehr am Tag, 5 Tage in der Woche) 300 € pro Kind und Monat. Bei Teilzeitbetreuung ist die Pauschale anteilig zu ermitteln. Bei Betreuungen im Haushalt der Eltern oder in mietfreien Räumen kann die Pauschale nicht angesetzt werden. In diesen Fällen müssen die tatsächlichen Kosten nachgewiesen werden und werden dann entsprechend bei der Ermittlung des Gewinns von den Einnahmen abgezogen.

3.5.1 Konsequenz: steuerpflichtige Gelder sind sozialversicherungspflichtige Gelder

Bisher waren die vom öffentlichen Jugendhilfeträger ausgezahlten Gelder steuerfrei. Damit waren sie auch nicht sozialversicherungspflichtig. D. h. sie wurden weder für die Berechnung der Krankenversicherung noch für die Berechnung der Rentenversicherung herangezogen. So waren z. B. viele der in der Tagespflege tätigen Personen bisher über die Familienversicherung ihrer Partner mit krankenversichert – unabhängig davon, wie hoch ihre Einnahmen tatsächlich waren.

3.5.2 Folgen für die Kranken- und Rentenversicherung

Um die Beiträge für die Krankenversicherung für die Tagespflegeperson gering zu halten, ist sowohl in der Familienversicherung als auch in der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung ab 2009 gesetzlich geregelt, dass bis 2013 bei der Berechnung der Beiträge davon ausgegangen wird, dass keine hauptberuflich selbständige Tätigkeit anzunehmen ist. Das hat bei familienversicherten Tagespflegepersonen zur Folge, dass sie bis zu einem Arbeitseinkommen (= Gewinn aus selbständiger Tätigkeit) in Höhe von 360 € in der Familienversicherung verbleiben können. Die Höhe der Beiträge zur Krankenversicherung richten sich aufgrund o. g. Regelung an der Mindestbemessungsgrundlage von 840 € aus. D. h. es ist von einem Beitragssatz in Höhe von

ca. 140 € auszugehen. Unklar ist, ob bei einem Arbeitseinkommen über der Mindestbemessungsgrundlage in Höhe von 840 € weiterhin der pauschale Satz gilt oder aber vom Arbeitseinkommen 16,85 % für die Kranken- und Pflegeversicherung aufzubringen sind.

Bei selbständig tätigen Tagespflegepersonen tritt ab 2009 die Rentenversicherungspflicht ein, wenn das Arbeitseinkommen (= Gewinn aus selbständiger Tätigkeit) regelmäßig über 400 € im Monat beträgt. Die Beitragszahlung errechnet sich dann aus 19,9 % des Arbeitseinkommens.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Einkommen der Tagespflegepersonen über die Steuern und Sozialabgaben höher belastet wird. Ein Teil der Belastung wird über die steuermindernd wirkende Betriebsausgabenpauschale und der Beteiligung der öffentlichen Jugendhilfe an den Sozialversicherungen abgefangen. Insgesamt sind die aktuellen Veränderungen ein Schritt hin zur Verberuflichung der Leistung Kindertagespflege.

4. Auswirkungen des KiföG auf die Stadt Münster

Das KiföG sieht vor, dass bis zum Jahr 2013 schrittweise ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für durchschnittlich **35 %** der Kinder unter drei Jahren geschaffen werden soll. Diese Kindertagesbetreuungsplätze sollen zu zwei Drittel als Plätze in Kindertageseinrichtungen und zu einem Drittel als Kindertagespflegeplätze angeboten werden. Diesen gesetzlichen Vorgaben folgend, müsste in der Stadt Münster von folgenden Grundannahmen ausgegangen werden:

Bis zum Jahr 2013 müssten, folgende Versorgungsquoten in den einzelnen Handlungsfeldern erreicht werden:

- **23,4 % in Kindertageseinrichtungen (2/3)**
- **11,6 % in Kindertagespflege (1/3)**

Ausbauplanung in Kindertageseinrichtungen:

Im laufenden Kindergartenjahr **2008/2009** gibt es **1039** Plätze für **7079** Kinder. Dieses entspricht einer Versorgungsquote von **14,7 %**.

Die **Bevölkerungsprognose** des „Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehr“ geht davon aus, dass im **Jahr 2013** die Anzahl der u3-Kinder bei rd. **6400** Kindern liegen wird.

Damit eine erforderliche Versorgungsquote von 23,4 % (s. o.) erreicht werden kann, müssten bis zum Jahr 2013 rd. **1500 Plätze in Kindertageseinrichtungen** zur Verfügung stehen.

Ausbauplanung in der Kindertagespflege:

Im laufenden Kindergartenjahr **2008/2009** gibt es **478** Plätze für **7079** Kinder. Dieses entspricht einer Versorgungsquote von **6,7 %**.

Auf der Grundlage der o. a. **Bevölkerungsprognose** (= rd. **6400** u3-Kinder im Jahr **2013**) müssten rd. **750 Plätze in Kindertagespflege** zur Verfügung stehen, damit eine erforderliche Versorgungsquote von 11,6 % (s. o.) erreicht werden kann.

Gesamtausbauplanung

Auf der Grundlage der o. a. Versorgungsquoten und **insbesondere** in Verbindung mit der Grundannahme der Prognose für das Jahr 2012 wären in den folgenden fünf Kindergartenjahren (Kigajahr 2008/2009 – Kigajahr 2013/2014) folgende zusätzliche Plätze zu schaffen:

- rd. 770 Kindertagesbetreuungsplätze insgesamt
- davon
- rd. 500 Plätze in Kindertageseinrichtungen und
- rd. 270 Plätze in Kindertagespflege

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Stadt Münster inhaltlich (bezogen auf die vorhandenen Standards in der Kindertagespflege) wie auch planerisch eine gute Basis für den weiteren Ausbau der Plätze für unter dreijährige Kinder hat. Durch eine Fortschreibung des städtischen Ausbauprogramms mit jeweils jährlich durchschnittlich rd. 100 Plätzen in Kindertageseinrichtungen und rd. 55 Plätzen in Kindertagespflege können die erforderlichen rd. 770 Plätze geschaffen werden, sofern sich die Demografie wie prognostiziert entwickelt und mit 35 % tatsächlich der Rechtsanspruch erfüllt wird. Hierzu wird die Verwaltung in einer gesonderten Sitzung ausführlich berichten.

5. Ausblick

Zu den Etatberatungen im März 2009 wird die Verwaltung den parlamentarischen Gremien konkrete Planungen für die Weiterentwicklung der Kindertagespflege und Konsequenzen für den Haushalt 2009 im Produktbereich 0601 zur Beschlussfassung vorlegen.

Darüber hinaus wird der jährliche Bericht zur Tagesbetreuung für Kinder die Entwicklungen im Bereich der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ausführlich dokumentieren.

I. V.

gez.
Dr. Hanke

Anlagen:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) - Übersicht über die wichtigsten Regelungen |
| Anlage 2 | Darstellung der einkommenssteuerrechtlichen Neuregelung ab 2009 |